

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1832/12

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des StU vom 11.09.2012 zum TOP 7.2 - Städtebauliche Umgestaltung der Clara-Zetkin-Straße- Sachstand (DS 1425/12)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 24.03.2011, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt am 06.04.2011 i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02.03.2004.

Nach §§ 2 Abs. 1, und 7 ThürKAG können die Gemeinden und Landkreise zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG sollen insbesondere Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

Die Gemeinde hat sowohl bei der Entscheidung, ob überhaupt und welche Ausbaumaßnahme vorgenommen werden soll, als auch bei der Entscheidung über den Inhalt des Bauprogramms (Ausbauart) einschließlich der Einzelarbeiten, die zur Verwirklichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zieles erforderlich sind, einen weiten Ermessensspielraum (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 33 Rn. 45).

Eine Verbesserung liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn sich der Zustand der Straße insgesamt oder einer einzelnen Teileinrichtung nach dem Ausbau gegenüber dem ursprünglichen Zustand hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Fläche oder der Art der Befestigung in verkehrstechnischer Hinsicht vorteilhaft unterscheidet und sich die Maßnahme positiv auf die Benutzbarkeit auswirkt.

Die Verbesserung fällt unter den Oberbegriff der Veränderung. Deshalb kann eine Straßenbaumaßnahme zugleich Verbesserung und Verschlechterung sein, mit der Folge, dass die Verbesserung durch die Verschlechterung kompensiert wird, so dass im Ergebnis keine Verbesserung vorliegt.

Eine solche Kompensation wird insbesondere dann bejaht, wenn z. B. eine Fahrbahn derart verschmälert wird, dass dies eine Behinderung des fließenden Verkehrs zur Folge hat.

Entscheidend ist, ob die Funktionsfähigkeit der Fahrbahn durch die Verschmälerung beeinträchtigt wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.08.2001 - 15 A 465/99).

Die Beurteilung der Frage, ob die Einschränkung der Funktionsfähigkeit einer Teileinrichtung von größerem oder geringerem Gewicht ist, richtet sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls.

Überschreitet oder entspricht eine Baumaßnahme im Wesentlichen den in den von der

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen" (EAE 85/95) vorgesehenen Werten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Baumaßnahme den verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird. Unterschreitet dagegen die Gestaltung einer Anlage die in den EAE 85 vorgegebenen Werte, so kann daraus allein nicht die Funktionsunfähigkeit der Anlage hergeleitet werden.

Für die Annahme der Funktionsunfähigkeit einer Anlage ist vielmehr zusätzlich erforderlich, dass sie absolut ungeeignet ist, die ihr in verkehrstechnischer Hinsicht zugeordnete Funktion in der konkreten Situation tatsächlich zu erfüllen.

Nur wenn letzteres zutrifft, darf angenommen werden, dass eine Baumaßnahme als beitragsrechtlich nicht mehr existent einzustufen ist.

Anderenfalls wird/muss die Gemeinde die Grundstückseigentümer entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu Beiträgen für die Verbesserung der öffentlichen Einrichtung heranziehen.

Im konkreten, hier angefragten Fall einer Baumaßnahme in der Clara-Zetkin-Straße, würde bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen eine Beitragsveranlagung nach Maßgabe der Vorschriften des ThürKAG sowie der SAB erfolgen. Da die Clara-Zetkin-Straße nach § 5 Abs. 3 Pkt. 3 SAB als Hauptverkehrsstraße zu klassifizieren ist, würde sich der Anteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer am Aufwand wie folgt darstellen:

Fahrbahn	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	25 %
Parkstreifen	55 %
Gehweg/komb. Rad- und Gehweg	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	35 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

Sollte sich die Funktion der Straße durch den Ausbau/Umbau derart verändern, dass eine Klassifizierung als Hauptverkehrsstraße nicht mehr gerechtfertigt ist, müssten die Anliegeranteile am beitragsfähigen Aufwand an die nunmehr vorliegende Klassifizierung angepasst werden. Im Falle der Einstufung als Haupterschließungsstraße wären das für die Teileinrichtung

Fahrbahn	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 %
Parkstreifen	65 %
Gehweg/komb. Rad- und Gehweg	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	45 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

Anlagen

gez. Glanz
Unterschrift Amtsleiter 66

11.10.2012
Datum